GEMEINDE FLIMS

Urnenabstimmung vom 29. November 2026

Botschaft
betr. Nachtrag zum Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen der Gemeinde Flims (Tourismusgesetz)

Kurzfassung

Das Gesetz über die Gäste- und Tourismustaxen der Gemeinde Flims (Tourismusgesetz), wie auch die inhaltlich übereinstimmenden Tourismusgesetze in den beiden weiteren Destinationsgemeinden Laax und Falera, ist seit 2015 in Kraft. Es hat sich im Vollzug sehr gut bewährt. Dennoch drängt sich nun eine kleine Teilrevision auf, und zwar aus folgenden Gründen:

Zum ersten müssen die Grundlagen für die in der Destination eingeführten digitalen Gästekarte geschaffen werden. Zum anderen soll der Entwicklung im Betrieb von Beherbergungsunternehmen, wo Eigentum und Betrieb immer häufiger auseinanderfallen, auf Gesetzesstufe begegnet werden. Beide marginalen Gesetzesanpassungen schaffen keine neuen oder höheren Abgaben, sondern dienen rein einer guten und aktuellen Gesetzgebung.

1. Warum ein Nachtrag zum Tourismusgesetz?

Das Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen der Gemeinde Flims (Tourismusgesetz), wie auch die inhaltlich übereinstimmenden Tourismusgesetze in den beiden weiteren Destinationsgemeinden Laax und Falera, ist seit 2015 in Kraft. Es hat sich im Vollzug sehr gut bewährt und wurde mehrmals durch das Bundesgericht bestätigt. Dennoch drängt sich nun eine kleine Teilrevision auf, und zwar aus folgenden Gründen:

Zum ersten müssen die Grundlagen für die in der Destination eingeführten digitalen Gästekarte geschaffen werden. Zum anderen soll der Entwicklung im Betrieb von Beherbergungsunternehmen, wo Eigentum und Betrieb immer häufiger auseinanderfallen, auf Gesetzesstufe begegnet werden.

Beide marginalen Gesetzesanpassungen schaffen keine neuen oder höheren Abgaben, sondern dienen rein einer guten und aktuellen Gesetzgebung sowie klären wichtige Punkte im Interesse der Destination und der Gäste.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

*a) Art. 26a – Abgabe der Gästekarte **(neu)***

In einem neuen Art. 26a TG sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abgabe einer (digitalen) Gästekarte zu regeln. Aufgrund der nun in der Destination abgegeben digitalen Gästekarte empfiehlt es sich, eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung und die damit verbundene Bearbeitung der nötigen Daten der Gäste zu schaffen (Abs. 1 und 2). In Abs. 3 wird geregelt, dass die Beherbergungsunternehmen wie auch mit der Verwaltung der Karte betraute Dritte, sei es die FLFM AG oder die WAG, berechtigt und verpflichtet sind, die Daten zu bearbeiten und weiterzugeben. Die Details zur digitalen Gästekarte werden in den Ausführungsbestimmungen vom Gemeindevorstand geregelt.

*b) Art. 29 – Solidarhaftung **(geändert)***

Art. 29 TG soll dahingehend geändert werden, als neu zur bisherigen Solidarhaftung der Beherberger für die Gästetaxen eine Solidarhaftung für die Eigentümer von Beherbergungsbetrieben eingeführt wird, wenn diese den Betrieb z.Bsp. an eine Betriebsgesellschaft verpachten. Wenn die Betriebsgesellschaft die Gäste- und Tourismustaxen nicht vollständig ablie-

fert, kann auf die Verpächter oder Eigentümer Regress genommen werden. Mit dieser Regelung wird eine rechtsgleiche Behandlung im Verhältnis zu nicht abgelieferten Gästetaxen auch für Tourismustaxen geschaffen.

3. Bemerkungen

Die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden hat die Änderungen geprüft und festgestellt, dass sie korrekt sind und nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen können nach deren Genehmigung durch den Souverän somit von der Bündner Regierung genehmigt werden.

4. Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, gestützt auf die vorstehenden Ausführungen, der erforderlichen geringfügigen Anpassung des Gäste- und Tourismustaxengesetzes der Gemeinde Flims zuzustimmen.

Flims, 09. Oktober 2026

Im Namen des Gemeindevorstandes

Christoph Schmidt	**Martin Kuratli**
Gemeindepräsident	**Gemeindeschreiber**

Anhang:
Nachtrag I zum Gesetz über die Gäste und die Tourismustaxen der Gemeinde Flims

Nachtrag I zum Gesetz über die Gästetaxen und die Tourismustaxen (Tourismusgesetz) der der Gemeinde Flims

vom 29. November 2026

I. Das Gesetz über die Gäste- und Tourismustaxen der Gemeinde Flims (Tourismusgesetz [TG]) vom 18. Mai 2014 wird wie folgt geändert:

Art. 26a Abgabe der Gästekarte (neu)

[1] Sofern eine Gästekarte oder ein anderer Berechtigungsnachweis abgegeben wird, wird in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz festgelegt:

a) der Kreis der anspruchsberechtigten Personen, der auch verschiedene Kategorien umfassen kann;

b) die Art und Dauer der Abgabe der Gästekarte;

c) die mit der Gästekarte zum Bezug berechtigten Leistungen;

d) betriebliche und andere Auflagen zur Abgabe und Kontrolle über die Nutzung der Gästekarte.

[2] Beherberger sind gehalten, den bei ihnen übernachtenden Gästen eine Gästekarte oder an deren Stelle einen anderen Berechtigungsnachweis, der ihnen zur Verfügung gestellt wird, abzugeben und über die Verwendung der Karten jederzeit Rechenschaft ablegen zu können.

[3] Beherberger und mit der Ausstellung und Verwaltung beauftragte Dritte sind berechtigt, die für die Abgabe der Gästekarte oder anderer Berechtigungsnachweise nötigen Daten zu erheben und diese an die mit dem Vollzug betrauten Stellen weiterzuleiten. Die zu erhebenden Daten sind in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz aufgeführt.

Art. 29 Solidarhaftung (geändert)

[1] Für nicht abgelieferte Gäste- oder Tourismustaxen besteht in folgenden Fällen eine Solidarhaftung:

a) Der Vermieter (Beherberger), seien es Eigentümer oder Nutzniesser, von Unterkünften, die vor allem Ferien- und Erholungszwecken dienen und Gästen überlassen werden, für deren Abgaben;

b) Der Eigentümer sowie Verpächter von Beherbergungsbetrieben bezüglich der Abgaben der Betreiber oder Betreiberinnen.

II. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung durch die Regierung[1]

III. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens[2]. Er kann die revidierten Bestimmungen rückwirkend in Kraft setzen.

IV. Also beschlossen durch die Urnenabstimmung der Gemeinde Flims vom 29. November 2026.

---

[1] Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom xx.xx.2027 genehmigt.
[2] Vom Gemeindevorstand auf den … 2027 in Kraft gesetzt.